



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

§. 1. Die bisherigen Erörterungen der Frage

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

Erstes Kapitel.

Einleitung.

§ 1.

Die bisherigen Erörterungen der Frage.

Vor ungefähr drei Jahren beschloß die politische Gemeinde des Dorfes Holzhausen im Kreise Höxter (Regb. Minden), die Baukosten für den allseitig als dringend notwendig anerkannten Erweiterungsbau der katholischen Kirche mit 34500 *M* zu übernehmen. Der zuständige Amtmann beanstandete den Gemeindebeschluß, da es nicht Aufgabe einer politischen Gemeinde sei, konfessionelle Kirchen zu bauen. Der an dieses Vorgehen sich anschließende Prozeß ist im Verwaltungsstreitverfahren zwar bis zum Obergericht geführt worden, hat aber den Kernpunkt, die genannte Baupflicht der politischen Gemeinde, noch nicht entscheidend getroffen. Aus den mir zugänglich gemachten Prozeßakten geht deutlich hervor, daß bei den Parteien und den in Frage kommenden Gerichten über die Rechtslage noch große Unklarheit herrscht. Zur Entscheidung dieses Einzelfalles, wie anderer, deren Erledigung noch bevorsteht, ist darum eine Untersuchung über die Kirchenbaupflicht im Bereiche des früheren Fürstbistums Paderborn von praktischem Nutzen. Aber mehr noch reizt die Frage als rechtsgeschichtliche Aufgabe. Die rechtlichen Verhältnisse in unserm Bezirke fordern z. B. schon direkt einen Vergleich heraus mit denen in der Mark Brandenburg. Noch vor einem Jahrzehnt wurde in weiten Kreisen die Verpflichtung der Stadt Berlin gegenüber evangelischen Kirchenbauten erörtert. Die Sache wurde rechtlich in einem Prozesse zur Entscheidung gebracht, den die Stadt Berlin gegen die evangelische Kirchengemeinde St. Markus wegen des

Baues einer neuen Sukkursalikirche angestrengt hatte. Das Kammergericht entschied in seinem Urteil vom 13. März 1903, daß die von der Kirchengemeinde behauptete Verpflichtung der Stadt Berlin aus der Konsistorialordnung von 1573 nicht abgeleitet werden könne; die dort bezeichnete Gemeinde sei nicht die politische, sondern die Kirchengemeinde, und die in den Städten „dem Rat und der Gemeinde“ auferlegte Verpflichtung, in Ermangelung von Kirchenmitteln die Kirchen baulich zu unterhalten, sei nur eine Ehrenpflicht.¹ Die Parteien hatten in diesem Streite ein Beweismaterial herbeigeschafft, das auch in wissenschaftlicher Beziehung von großem Werte war.² Das Urteil selbst gab dann Niedner Veranlassung zur Nachprüfung und Ergänzung des Materials; das Resultat seiner Untersuchung hat er niedergelegt in seinem Buche über „die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg“.³ Bei den das Problem an der Wurzel ergreifenden Untersuchungen kommt er zu einem anderen Resultate als das Gericht. Er stellte fest, daß die Kommunen in der Mark Brandenburg sich von jeher auch als Träger des kirchlichen Lebens fühlten und die kirchlichen Lasten als eigene getragen haben, weil sie sich dazu verpflichtet fühlten. Die historischen Tatsachen wirkten so kräftig nach, daß die Gemeinden noch kirchliche Rechte und Pflichten ausübten, als sich im 19. Jahrhundert allmählich Kirchengemeinden mit besonderen Aufgaben und Rechten in den Kommunen abschichteten; so ist es denn, geschichtlich betrachtet, auch nicht auffällig, daß in der früher fast ausschließlich von Evangelischen bewohnten Mark Brandenburg noch jetzt Katholiken mit herangezogen werden zu evangelischen Kirchenbauten. Unsere Untersuchung wird für den Bereich des alten Fürstbistums Paderborn zu ähnlichen Resultaten

¹ Das Urteil ist nach der der Stadt Berlin zugegangenen Ausfertigung auf Veranlassung des Magistrats als Manuskript gedruckt worden (Berlin 1903); es umfaßt nicht weniger als 141 Groß-Folio-Druckseiten. Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Juni 1904, womit die Revision gegen das vorhin genannte Urteil zurückgewiesen wurde, ist ebenso gedruckt Berlin 1904.

² Das Material der Stadt Berlin ist auf der Kgl. Bibliothek in Berlin aufbewahrt.

³ Johannes Niedner, Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg. Ein Beitrag zur geschichtlichen Lokalverwaltung. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 73 und 74, Stuttgart 1911. Die übrige reiche Literatur, die durch diesen Rechtsstreit veranlaßt wurde, siehe bei Ulrich Stutz, Kirchenrecht, 2. Auflage (von Holtzendorff-Kohlens Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 7. Auflage, München und Berlin 1914, Bd. V) S. 379, 466, 475 zu §§ 48, 113, 127.

führen, nur bilden hier in den Kommunen die Evangelischen die Minderheiten.

In dieser industriearmen Gegend ist die Vermischung der Konfessionen im letzten Jahrhundert verhältnismäßig langsam vor sich gegangen; in den Städten haben hauptsächlich die Beamten den Kern der evangelischen Gemeinden gebildet, und auf dem Lande ist die Zahl Andersgläubiger unter den Katholiken bis auf den heutigen Tag verschwindend gering. Daraus ist es zu erklären, daß sich die Gerichte mit unserer Frage nur wenig haben zu beschäftigen brauchen, und daß höchsttrichterliche Entscheidungen dazu überhaupt noch nicht ergangen und auch theoretische Untersuchungen nur in geringem Umfange angestellt sind. Die bekannteren Darstellungen des preußischen Kirchenrechts berühren das Paderborner Sonderrecht für die Kirchenbaupflicht nicht.¹ Nur Lüttgert hebt die für die Synode Paderborn bestehende Gewohnheit hervor, daß die Bedürfnisse der katholischen Kirchengemeinden von den Zivilgemeinden einschließlich der evangelischen Bewohner bestritten würden.² Sodann wurde anläßlich eines Prozesses der Stadt Brakel gegen die katholische Kirchengemeinde Joseph Freisen durch Beweisbeschluß des Landgerichts Paderborn vom 28. Januar 1911 zu einem schriftlichen Gutachten zu der Frage aufgefordert. Das Gutachten wurde veröffentlicht³ und gipfelte in dem Satze: „Im Gebiet des früheren Fürstentums Paderborn (wie auch des Fürstentums Corvey) trägt die politische Gemeinde die Baulastverpflichtung für die katholischen, nicht aber die protestantischen Kirchengebäulichkeiten.“ In dem Gutachten sind indessen umfassendere Beweise für das Vorhandensein eines „Herkommens“, worauf der

¹ Paul Hinschius, Das Preußische Kirchenrecht im Gebiete des allgemeinen Landrechts. Berlin 1884, S. 407 (XIII), ist der Ansicht, daß im Fürstentum Paderborn das gemeine Kirchenrecht bezüglich der Baulast in Geltung gewesen sei. Ebenso Paul Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. II. 2, Berlin 1910, S. 504, Anm. 6.

² G. Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen. Gütersloh 1905, S. 586, Anm. 1. Er betont, daß früher die Pflichten der Pfarrgenossen als Pflichten der Bürger erfüllt wurden und die früher geltende Art der Aufbringung noch heute im Regierungs-Bezirk Münster in einigen Orten zugunsten der Katholiken geübt werde (vgl. 22. westf. Prov.-Syn. 1899 Anl. S. 12). „Noch mehr ist dies in der Syn. Paderborn der Fall, wo sich die katholischen Gemeinden auf örtliches Herkommen im Sinne von § 3. 4 Einleitung zum A. L. R., § VII Publikationspatent daselbst und § 2 des Wiedereinführungspatentes vom 9. September 1814 (G.-S. S. 89) berufen.“

³ Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht III (1911), S. 314 ff.

Anspruch der katholischen Kirchengemeinden sich gründet, nicht beigebracht.¹ So mußte der Nachweis des Herkommens als wichtigste Arbeit noch anderweitigen Forschungen überlassen bleiben. Diese Nachforschungen habe ich um so lieber unternommen, als noch für kein Territorium die Entwicklung der kirchlichen Baupflicht von ihren Anfängen bis auf die Gegenwart unter Verwertung der neueren Ergebnisse der kirchlichen Rechtsgeschichte vollständig untersucht ist. Zudem ist hier die Aufgabe um so schwieriger, als es sich nicht um Interpretierung eines Gesetzes, sondern um die Erfassung einer weit ausgedehnten Gewohnheit handelt. Eine weitläufige geschichtliche Kleinarbeit ließ sich dabei nicht vermeiden.

§ 2.

Die Quellen.

Für die Darstellung des Paderborner Provinzialrechts über die kirchliche Baulast ist von vornherein der rechtsgeschichtliche Weg gewiesen. Nach der Säkularisation des Fürstbistums 1803 wurde durch das Patent vom 5. April 1803 angeordnet, daß das Preußische Allgemeine Landrecht vom 1. Juni 1804 Geltung haben solle. Unter der französischen Zwischenherrschaft 1806—1813 wurde durch Dekret vom 7. Dezember 1807 der Code Napoléon mit Verbindlichkeit vom 1. Januar 1808 ab eingeführt. Nach Rückkehr der preußischen Oberhoheit erschien am 9. September 1814 ein neues Patent über die Wiedereinführung des ALR. Nach § 2 dieses Patenten blieben die provinziellen Rechte und Gewohnheiten, welche von den „vorigen Regierungen“ nicht aufgehoben waren, oder sofern sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften fanden, aufrecht erhalten.² Der grundlegende

¹ Nach einer Notiz im Westfälischen Volksblatt, Paderborn, Nr. 213 vom 7. August 1916 hat Joseph Freisen in der „Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 25 (1916), S. 166 ff. unter dem Titel: „Die kirchliche Baupflicht in den Pfarreien des früheren Bistums Paderborn“ ein weiteres Rechtsgutachten in einem Prozesse der Gemeinde Sande gegen die Gemeinde Elsen veröffentlicht. Nach einer Mitteilung des Verlags der D. Ztschr. für Kirchenrecht vom 14. August 1916 war indessen damals der Artikel noch nicht ganz revidiert, so daß meine Arbeit in Druck gehen mußte vor Benutzung dieses Artikels.

² Der § 2 lautet: „Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen Gewohnheiten sollen, insofern sie durch die unter den vorigen Regierungen eingeführten Gesetze aufgehoben oder abgeschafft werden, auch fernerhin